

Amtsblatt Chemnitz

Mikroprojekte S. 2

Bewerbungen für die neue Runde nimmt das Team Chemnitz 2025 entgegen.

Fahrradstraße S. 3

Ein Teil der Reichenhainer Straße wird Ende April zur Fahrradstraße.

Gründungsradar S. 4

Die TU Chemnitz gehört zu Deutschlands zehn besten Gründungs-Universitäten.

Stolpersteine S. 5

Dr. Jürgen Nitsche stellt die Familie Hochherr und das Ehepaar Muszkat vor.

Naturschutz S. 6

Die Jungen Naturwächter Chemnitz entdecken und schützen die Natur.

Neue Fahrzeuge für Chemnitzer Feuerwehr

Am vergangenen Samstag hat Oberbürgermeister Sven Schulze auf dem Theaterplatz vier neue Fahrzeuge an Freiwillige Feuerwehren in Chemnitz übergeben.

Die sogenannten Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) sind für die Freiwilligen Feuerwehren in Wittgensdorf, Einsiedel, Kleinobersdorf-Altenhain und Röhrsdorf bestimmt. Die Gesamtkosten für die Fahrzeuge betragen rund 1,46 Millionen Euro. Davon kommen 516.000 Euro an Fördermitteln vom Freistaat Sachsen. Die alten Fahrzeuge der Wehren haben zwischen 25 und 28 Jahren Dienstzeit unter der Haube. Zwei der Fahrzeuge werden ganz aussortiert. Die anderen beiden werden übergangsweise zu Übungszwecken an die Freiwillige Feuerwehr in Grüna und an das Feuerwehrtechnische Zentrum gegeben.

Die Neufahrzeuge besitzen eine mo-

derne Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät, das mit Akkumulatoren statt eines aufwändigen Hydraulikaggregats betrieben wird.

Ausgestattet sind sie alle mit einer Wärmebildkamera, einem 1.600 Liter fassenden Wassertank, einem Abbiegeassistenten, einem Hygieneboard und einem Schlauchloop – ein Schlauch, der für Inneneinsätze auf engstem Raum prädestiniert ist. Die Motoren sind nach Euro 6 zertifiziert.

In Chemnitz gibt es insgesamt 15 Freiwillige Feuerwehren mit 371 ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. Bei der Chemnitzer Berufsfeuerwehr löschen 415 Männer und Frauen Brände. Insgesamt führen die Feuerwehren im vergangenen Jahr zu mehr als 1.000 Löscheinsätzen und über 13.000 Rettungseinsätzen.

Foto: Kristin Schmidt



Impfzentrum zieht in Richard-Hartmann-Halle



Damit mehr Menschen in kürzerer Zeit geimpft werden können, zieht das Impfzentrum Chemnitz in die Richard-Hartmann-Halle.

Foto: Pressestelle

Das Chemnitzer Impfzentrum zieht an diesem Wochenende in neue Räume. Wie bereits angekündigt, wird die vom Deutschen Roten Kreuz betriebene Einrichtung ab Samstag, den 27. März, in der Richard-Hartmann-Halle ihren Betrieb aufnehmen.

Die Verlegung des Impfzentrums ist notwendig, weil in der Hartmann-

Halle mehr Impfstrecken aufgebaut und damit mehr Menschen gleichzeitig geimpft werden können. Insgesamt können bei einem vollen Ausbau dort bis zu 3000 Menschen täglich geimpft werden – sofern ausreichend Impfstoff vorhanden ist. Das Impfzentrum in der Richard-Hartmann-Halle, Fabrikstraße 9, hat wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag:	8 bis 20 Uhr
Samstag & Sonntag:	9 bis 19 Uhr
Gründonnerstag:	8 bis 20 Uhr
Karfreitag:	9 bis 19 Uhr
Ostermontag:	9 bis 19 Uhr

Alle Termine, die für das alte Impfzentrum vereinbart waren, gelten ab sofort für den neuen Standort in der Richard-Hartmann-Halle.

Testzentrum während der Feiertage geöffnet

Das Corona-Testzentrum in der Herrmann-Pöge-Straße 6 setzt auch über Ostern seinen Betrieb fort. Am 1. April ist es von 12 bis 19 Uhr und vom 2. bis 5. April jeweils von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Dort gibt es sowohl die kostenlosen Schnelltests als auch die PCR-Testungen im Fall eines positiven Schnelltests.

Ab Montag Notbetreuung in den Kitas der Stadt

Die Kindergärten und Horte der Stadt haben in der kommenden Woche nur für Kinder von Eltern aus systemrelevanten Berufen geöffnet. Grund dafür sind die Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung, die ein Schließen aufgrund zu hoher Inzidenz-Werte vorschreibt. Welche Eltern die Notbetreuung in Anspruch nehmen können, steht auf chemnitz.de. Dort gibt es auch das entsprechende Formular, welches die Eltern sich von ihrem Arbeitgeber abzeichnen lassen müssen. Die Notbetreuung findet von Montag bis Donnerstag statt. Wie es nach den Feiertagen weitergeht, entscheidet der Freistaat mit der neuen Corona-Schutz-Verordnung, die ab dem 1. April gelten und in der kommenden Woche beschlossen wird. ■

Museumsnacht auf 2022 verschoben

Die Chemnitzer Museumsnacht wird ins kommende Jahr verschoben. Da unklar ist, ob sie umgesetzt werden kann, hat sich die Stadt Chemnitz entschieden, dass im Jahr 2021 leider keine Museumsnacht stattfinden kann. Nicht nur die pandemische Lage sondern auch ein Terminstau von größeren Veranstaltungen im Spätsommer und Herbst 2021 verhindern eine Umsetzung in diesem Jahr.

Die nächste Chemnitzer Museumsnacht wird für den 14. Mai 2022 geplant. Wie gewohnt soll sie zeitlich nah am Internationalen Museumstag liegen. Seit dem Jahr 2000 finden jährlich Museumsnächte statt und bieten den Besucher:innen ein umfangreiches und einzigartiges Programm der Chemnitzer Museums- und Kulturlandschaft. 2020 und 2021 sollten erstmals Museen, Sammlungen und weitere Partner:innen aus der Kulturregion – zum Beispiel in Oelsnitz im Erzgebirge und in Mittweida – das Angebot erweitern. Dieser Plan wird nun 2022 Teil der Museumsnacht sein. Auch im letzten Jahr musste die Museumsnacht zuerst in den Oktober verschoben und später ganz abgesagt werden, weil die Pandemie sie nicht zuließ. ■

Neue Runde Mikroprojekte für die Kulturhauptstadt

**Bis zum 15. April
kann sich jede/-r
mit einer Idee bewerben**

»Im Kleinen Großes bewirken«: mit diesem Ansatz können engagierte Chemnitzerinnen und Chemnitzer bereits seit 2017 eigene Projekte im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung umsetzen. Rund 60 Ideen wurden damit bisher gefördert und haben zu spannenden Auseinandersetzungen, Begegnungen und Vernetzungen innerhalb der Stadt und in den Stadtteilen geführt.

Jetzt, da Chemnitz von der Jury zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025 gekürt wurde, gibt es selbstverständlich eine neue Runde Mikroprojekte.

Wer eine Idee hat, kann sie bis zum 15. April 2021 einreichen. In der Bewerbung muss ersichtlich werden, was das Projekt genau beinhaltet und in welchem Zeitraum eine Umsetzung erfolgen soll. Weiterhin möchte das Team Chemnitz 2025 wissen, welchen Bezug dieses Projekt zum Kulturhauptstadttitel hat und wie viel Budget notwendig ist. Bis zu 2.500 Euro können je Projekt beantragt werden – bei Projekten mit europäischer Diskussion sogar bis zu 3.000 Euro. Ein Eigenanteil ist keine Voraussetzung. Die Projekte sollen die kulturelle Vielfalt der



Das Fahrradkino begann 2019 mit einer Mikroprojekt-Förderung und hat sich mittlerweile zu einem festen Veranstaltungsformat an wechselnden Orten in der Stadt etabliert – wie im September 2020 auf einem Parkdeck in der Chemnitzer Innenstadt. Foto: Ernesto Uhlmann

Stadt stärken, einen internationalen Austausch anregen und zu einem gesellschaftlichen Miteinander anstiften. Die Projektideen können

formlos an chemnitz2025@stadt-chemnitz.de eingereicht werden. Eine unabhängige Jury, die sich aus verschiedenen Akteurinnen und Ak-

teuren der Stadtgesellschaft zusammensetzt, wählt anschließend bis Mitte Mai die stärksten Projekte aus, die sofort umgesetzt werden kön-

nen. Das Ziel der Mikroprojekte ist es, unbürokratisch kleine Ideen umzusetzen.

www.chemnitz2025.de

Bahnverbindung Chemnitz - Berlin

Die Signale für die Fernverbindung von Berlin nach Chemnitz stehen auf grün. Das bestätigt Verkehrsminister Martin Dulig: »Die Wiederanbindung der drittgrößten sächsischen Stadt Chemnitz und des gesamten südwestsächsischen Raumes an den Fernverkehr ist eines der vorrangigsten sächsischen verkehrspolitischen Ziele – insbesondere mit Blick auf Chemnitz als angehende Kulturhauptstadt 2025. Nun rückt die Realisierung einer umsteigefreien Fernverbindung in greifbare Nähe – schon zum kleinen Fahrplanwechsel im Juni 2022 könnte es soweit sein.«

»Ich freue mich, dass die lang-ersehnte Fernbahnanbindung im nächsten Jahr Wirklichkeit werden kann«, erklärt Sven Schulze, der Oberbürgermeister von Chemnitz. »Das hilft nicht nur Chemnitz sondern einer ganzen Region mobiler zu werden. Es ist jedoch wichtig, dass die Schiene noch attraktiver wird. Dazu müssen wir neben dem Anschluss nach Leipzig auch einen Anschluss nach Südbayern realisieren. Wir hoffen, dass in Bayern zügig der dafür nötige Streckenausbau erfolgt, damit Chemnitz nicht der Endhalt einer Fernbahnverbindung ist, sondern der Mittelpunkt.«

Buntmacher*innen sammeln Geld für Projekte in Chemnitz

Aus alten Werbehannern von Chemnitzer Kulturinstitutionen hat der Verein Buntmacher*innen in ehrenamtlicher Arbeit Taschen genäht, die sie »Kollektüten« nennen. Diese verkaufen sie nun und wollen damit verschiedene Projekte in der Stadt unterstützen.

Die Taschen sind seit vergangenem Montag im Verkauf und kosten je 10 Euro. Die Buntmacher*innen sammeln etwa 90 Prozent des Verkaufspreises (Materialkosten für Henkel und Label werden abgezogen) und teilen den Erlös am 30. Juni unter drei Projekten auf. Je ein Drittel bekommen das Kulturbündnis Hand in Hand e. V. und das Projekt Chemnitz Basketball, bei dem der Basketballplatz am Konkordiapark erneuert werden soll. An welches Projekt die verbleibenden Spenden gehen, steht noch nicht fest – dafür müssen sich erst Chemnitzerinnen und Chemnitzer bewerben. Dafür können sie den Buntmacher*innen ihr Projekt einfach kurz per E-Mail oder Telefon vorstellen. Ein Antrag ist nicht nötig. Je nachdem, wie viel Geld mit den »Kollektüten« gespendet wird, kann



Jana Schneider vom Verein Buntmacher*innen übergibt Oberbürgermeister Sven Schulze eine eigene Kollektüte. Foto: Pressestelle

der Verein auch mehrere Projekte von Bürgerinnen und Bürgern fördern. Die Projekte können beispielsweise Begegnungs-Aktionen oder Nachbarschafts-Projekte sein. Sie können sich um die Belebung von Stadtteilen kümmern, zu neugierigen Dialogen zwischen den Generationen führen oder sich für Inklusion und Integration, Toleranz, Respekt

und Weltoffenheit einsetzen. Die Buntmacher*innen sammeln bis zum 30.6. die Ideen und werden aus den Vorschlägen eines oder mehrere Projekte auswählen. Erhältlich sind die »Kollektüten« an folgenden Verkaufsstellen: Jacques Weindepot (Leipziger Str. 44), Leckerbissen Naturkost (Jahnstr. 23), Dreamers (Brühl 73), Curry & Co

(Am Rathaus 1), Fleischerei Thiele (Zietenstr. 71), und Reifenservice Gummistiefel (Hofer Str. 39). Außerdem kann man sie bei den Buntmacher*innen selbst bestellen.

Buntmacher*innen e. V.
Telefon: 01516/4437843
E-Mail: diebuntmacher_innen@web.de

»Kollektüten« für den guten Zweck

Reichenhainer Straße wird zur Fahrradstraße

Zwischen Campus und Lutherstraße haben Rad-fahrende künftig Vorfahrt

Der Radverkehr in Chemnitz soll weiter gestärkt und sicherer gestaltet werden. Aus diesem Grund wird in der Reichenhainer Straße im Abschnitt zwischen Lutherstraße und Campusplatz bis voraussichtlich Ende April 2021 in beiden Richtungen eine Fahrradstraße eingerichtet. Das Befahren der Reichenhainer Straße mit Kraftfahrzeugen wird weiterhin möglich sein. Als erster Hinweis werden in den nächsten Tagen Großplakate im Bereich des Campusplatzes und der Lutherstraße aufgestellt.

Fahrradstraßen sind Fahrbahnen, die dem Radverkehr (und sogenannten Elektrokraftfahrzeugen, u. a. elektrische Tretroller oder Segways) vorbehalten sind. Das heißt, Radfahrer:innen haben Priorität. Sie bestimmen die Fahrgeschwindigkeit und dürfen nebeneinander fahren. Allerdings gilt weiterhin das Rechtsfahrgebot.

Fahrer:innen von Kraftfahrzeugen müssen sich der Geschwindigkeit des vorausfahrenden Radverkehrs anpassen und dürfen nur überholen, sofern der gesetzlich vorgeschrie-



Ende April wird Chemnitz seine erste Fahrradstraße bekommen.

Foto: Pixabay

bene Abstand beim Überholen von mindestens 1,50 Meter und die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingehalten werden kann. Ist dies nicht der Fall, müssen Fahrer:innen von Kraftfahrzeugen hinter den Radfahrer:innen verbleiben.

Im Sinne eines respektvollen Miteinanders im Straßenverkehr sollten langsam fahrende Radfahrer:innen ihr Umfeld beobachten und falls

notwendig nachfolgende Kfz passieren lassen. Fahrer:innen von Kfz sollten anerkennen, dass Radfahrer:innen häufig nur wenig langsamer als erlaubt fahren und die minimalen Zeitverluste im Sinne der Verkehrssicherheit akzeptieren. Durch ein besseres Verständnis füreinander können so Konflikte vermieden werden.

Um die Fahrradstraße bei allen Ver-

kehrsteilnehmer:innen bekannt zu machen und die neuen Regeln kurz zu erklären, werden im betroffenen Bereich derzeit Hinweistafeln aufgestellt. Weitere Informationen und ausführliche Fragen und Antworten zu Fahrradstraßen gibt es zudem unter www.chemnitz.de/radverkehr. Die Stadt Chemnitz prüft die Einrichtung weiterer Fahrradstraßen im Stadtgebiet.

Neue Standorte für Kinder- und Jugendnotdienst

Die Stadt Chemnitz plant die Neuausrichtung des Kinder- und Jugendnotdienstes. Dafür werden an zwei neuen Standorten in Bernsdorf und Kappel neue Räumlichkeiten geschaffen.

Doch was ist ein Kinder- und Jugendnotdienst eigentlich und warum braucht er neue Einrichtungen? Wir möchten diese Arbeit einmal vorstellen:

Was bedeutet Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen?

Eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine erforderliche Schutzmaßnahme, wenn sich ein Minderjähriger, eine Minderjährige in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befindet und aus diesem Grund vorübergehend außerhalb seiner elterlichen Wohnung aufgenommen werden muss. Eine solche Inobhutnahme-Einrichtung wird auch Kinder- und Jugendnotdienst genannt, kurz KJND. Die Inobhutnahme ist eine zeitlich befristete, sozialpädagogische Maßnahme in einer aktuellen Krisensituation – und das rund um die Uhr, also an 365 Tagen im Jahr, an 24 Stunden am Tag.

Was ist die Rechtsgrundlage?

Der Gesetzgeber hat diese Norm im § 42, Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Der Schutz von Kindern, die Sicherstellung des Kindeswohls, die Inobhutnahme der Kinder

bei Kindeswohlgefährdungen, die Vorhaltung von Inobhutnahmeplätzen und -einrichtungen sind Pflichtaufgaben der Stadt Chemnitz.

Was ist das Ziel des KJND?

Vorrangiges Ziel ist es, Kindeswohlgefährdungen abzuwehren und dem Kind oder Jugendlichen Schutz vor (drohender) lebens- oder entwicklungsgefährdender Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder bei Nichtversorgung (z. B. Krankenhausaufenthalt, Unerreichbarkeit oder Tod der Bezugspersonen) zu schützen. Dies setzt folgendes voraus:

- die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer geschützten Umgebung
- die Sicherstellung einer bedarfsge-rechten Erst- und Alltagsversorgung
- eine diagnostische Abklärung, gegebenenfalls medizinische und therapeutische Hilfen
- eine altersgerechte Beratung und Unterstützung zur Krisenbewältigung

Ein weiteres Ziel ist es, die Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und ihnen ein zur Familie passendes System von beratenden und unterstützenden Leistungen an-

zubieten. Gemeinsam mit dem Jugendamt und dem beteiligten Träger erarbeitet der KJND Perspektiven für die Kinder und Jugendlichen. Abschließendes Ziel der vorläufigen, sozialpädagogischen Schutzmaßnahme ist eine dauerhafte, dem Wohle des Kindes entsprechende Lösung. Zum Beispiel:

- die Rückführung des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, sofern die Eltern selbst in der Lage und bereit sind, die Gefährdung abzuwenden, (gegebenenfalls mit einer sozialpädagogischen Unterstützung im häuslichen Umfeld);
- die Unterbringung des Kindes bei einer Vertrauensperson oder bei Verwandten
- die Gewährung stationärer Hilfen zur Erziehung, z. B. in einer Jugendwohngruppe
- Hilfen nach anderen Leistungsgesetzen

Welche Gründe gab es für eine Neuausrichtung der Inobhutnahme-Einrichtungen in Chemnitz?

Der Kinder- und Jugendnotdienst, der sich zurzeit in der Flemingstraße befindet, muss aufgrund des Alters und des baulichen Zustandes in absehbarer Zeit geschlossen werden. Deshalb wurde bereits seit län-

gerer Zeit die Schließung der Einrichtung geplant und gleichzeitig das Konzept für mehrere kleine Häuser ausführlich geplant. Das Konzept dafür hat der Stadtrat beschlossen. Sobald es umgesetzt ist, kann der KJND wie folgt auf die Bedürfnisse Kinder und Jugendlichen eingehen:

- Verbesserung der räumlichen Bedingungen (zum Beispiel Zimmer für ein bis maximal zwei Kinder, ausreichend Betreuungs-, Aufenthalts- und Beschäftigungsräume)
- kleine Kapazitäten, um mit den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten zu können (Kapazität je Einrichtung: acht Plätze + zwei Notplätze)
- regelmäßige psychologische Begleitung der Kinder und Jugendlichen
- Benennung eines direkten Ansprechpartners für auftretende Fragen oder Klärungsbedarfe für die betreuten Kinder und Jugendlichen und der Nachbarschaft
- Regelmäßige Kommunikation mit dem direkten Umfeld

Alle Informationen zum Kinder- und Jugendnotdienst finden Sie auf www.chemnitz.de/kjnd

Haushaltebefragung »Mikrozensus«

Wie jedes Jahr wird auch 2021 im Freistaat Sachsen sowie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die jährliche amtliche Haushaltebefragung »Mikrozensus« auf der Grundlage des Mikrozensusgesetzes durchgeführt. Dazu werden im Laufe des Jahres ca. 20.000 Haushalte im Freistaat Sachsen von Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes zu ihrer Haushalts-, Familien- und Erwerbsituation befragt. Außerdem werden Fragen zur Wohnsituation gestellt. Der Mikrozensus 2021 enthält zudem Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung, zum Einkommen, zu Lebensbedingungen, zur Internetnutzung sowie zum Gesundheitsstand. Einbezogen werden Haushalte, die nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ausgewählt worden sind. Für jeden ausgewählten Haushalt besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.

Die Befragung wird schriftlich bei den Haushalten angekündigt. Der Befragte kann sich telefonisch befragen lassen oder den Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen.

Die Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes können sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes legitimieren und sind dem Datenschutz verpflichtet. Alle erfragten Informationen unterliegen strengster Geheimhaltung. Die gewonnenen Angaben dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

Die statistischen Ergebnisse aus den Mikrozensusbefragungen in Sachsen sind allen Interessierten über die Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes zugänglich.

Anfragen zum Mikrozensus können an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen gerichtet werden, Tel.: 03578 33 2110 oder an die Kommunale Statistikstelle im Amt für Informationsverarbeitung der Stadt Chemnitz, Tel.: 0371 488 7473.

Licht aus zur Earth Hour

Am Samstag, dem 27. März, beteiligt sich Chemnitz an der diesjährigen WWF Earth Hour. Ab 20.30 Uhr wird für eine Stunde lang die Beleuchtung des Karl-Marx-Monumentes sowie des bunten Schornsteines abgeschaltet. Während der WWF Earth Hour werden tausende Städte, Gemeinden und Unternehmen das Licht ausschalten und so gemeinsam ein starkes Zeichen für den Schutz der Erde setzen. Die Earth Hour ist die weltweit größte Aktion für mehr Klima- und Umweltschutz. Wer mitmachen möchte, findet unter www.wwf.de/earthhour neben Neuigkeiten auch Tipps für die eigene Earth Hour.

Stadtteilkonferenz Sonnenberg

Die Stadtteilkonferenz Sonnenberg findet am 30. März von 17 bis ca. 19.30 Uhr digital statt. Die Zugangsdaten zur Konferenz und weitere Informationen gibt es auf Facebook (@SonnenbergChemnitz) oder unter www.sonnenberg-chemnitz.de. Sie wird zudem live auf dem YouTube-Kanal »Sonnenberg zu Fuß« übertragen. Auf der Tagesordnung stehen Gesprächsrunden zu den Themen Müll und Ordnung, Integration und Inklusion, Mobilität sowie Grünflächen und öffentliche Plätze. Außerdem werden neue Projekte vorgestellt. Bewohner:innen können ab sofort ihre Meinung zu den wichtigsten Themen im Stadtteil an info@sonnenberg-chemnitz.de senden. ■

Entsorgung zu Ostern

Durch die Osterfeiertage plant der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) Vor- und Nachentsorgungen ein. Vorentsorgungen finden jeweils einen Werktag vor dem regulären Entsorgungstag statt. Damit verschieben sich die Termine wie folgt:

Mo, 29.03. ->	Sa, 27.03.
Di, 30.03. ->	Mo, 29.03.
Mi, 31.03. ->	Di, 30.03.
Do, 01.04. ->	Mi, 31.03.
Fr, 02.04. ->	Do, 01.04.

Für die Woche nach Ostern ergeben sich entsprechend Nachholtermine für die Entsorgung:

Mo, 05.04. ->	Di, 06.04.
Di, 06.04. ->	Mi, 07.04.
Mi, 07.04. ->	Do, 08.04.
Do, 08.04. ->	Fr, 09.04.
Fr, 09.04. ->	Sa, 10.04.

Weitere Informationen unter
www.asr-chemnitz.de

Jury-Mitglieder gesucht

Das SCHLINGEL-Filmfestival für Kinder und junges Publikum darf in diesem Jahr eine Jury zum Young Audience Award aufstellen und sucht deshalb nach Jugendlichen aus ganz Sachsen, die Teil dieser Jury werden möchten. Dafür müssen sie zwischen 12 und 15 Jahre alt sein. Wer ausgewählt wird, darf vom 22. bis zum 24. April drei Filme online anschauen, die bisher noch nicht veröffentlicht wurden. Da sie noch nicht synchronisiert sind, werden sie im Originalton mit deutschen Untertiteln gezeigt. Nach einer Online-Diskussion am 25. April kürt die internationale Jury gemeinsam ihren Sieger. Verliehen wird der Young Audience Award von der European Film Academy. Die Preisverleihung findet am 25. April zwischen 16 Uhr und 16.30 Uhr statt. ■

Gründernetzwerk »SAXEED« hat großen Anteil am Erfolg

Laut »Gründungsradar 2020« gehört die TU Chemnitz mit ihren Ausgründungen zu den Top 10 in der Klasse der mittelgroßen Hochschulen bundesweit. Der Stifterverband bescheinigt der TU herausragende Unterstützung, Förderung und Netzwerkarbeit.

Laut dem am 11. März 2021 veröffentlichten »Gründungsradar 2020« ist die Technische Universität Chemnitz eine der besten zehn mittelgroßen Gründerhochschulen. Das ist das Ergebnis der Untersuchung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft in Kooperation mit der Marga und Kurt Möllgaard-Stiftung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) durchgeführt wurde. Damit ist die TU Chemnitz eine von 42 Hochschulen bundesweit, die ab sofort das Logo für »Vorbildliche Gründungsförderung« des Stifterverbandes verwenden darf. Unter den 71 bewerteten mittelgroßen Universitäten und Hochschulen belegt die TU Chemnitz den 9. Platz. Betrachtet man nur die Universitäten, belegt die TU Platz 3. Untersucht wurden im Gründungsradar sieben »Bausteine« für die Güte der Gründungsförderung. Bei drei dieser Bausteine belegte die TU Chemnitz einen Platz in der Spitzengruppe. Somit liegt die TU Chemnitz unter allen mittelgroßen Hochschulen in Deutschland in der Kategorie »Gründungsaktivitäten« auf Platz 2. In der Kategorie



Firmenausgründungen aus der Technischen Universität sind von Erfolg gekrönt – das bestätigt der »Gründungsradar 2020«, bei dem die Chemnitzer Universität auf den vordersten Rängen liegt. Grafik: Jacob Müller/Stifterverband

»Gründungsunterstützung« belegt sie bundesweit Platz 6, mit ihrer Netzwerkarbeit in der Kategorie »Gründungsförderung« auf dem 3. Platz. Prof. Dr. Gerd Strohmeier, Rektor der TU Chemnitz, freut sich: »Die hervorragenden Ergebnisse des Gründungsradars 2020 zeigen, dass die TU Chemnitz eine äußerst transferorientierte und transferstarke Universität ist und Gründungsaktivitäten intensiv und erfolgreich unterstützt. Ich danke Prof. Dr. Uwe Götze, Prorektor für Transfer und Weiterbildung, sowie allen Mitgliedern und Angehörigen unserer Universität, die dazu beigetragen haben, sehr herzlich für ihr herausragendes Engagement.«

Prof. Dr. Uwe Götze fügt hinzu: »Das hervorragende Abschneiden der TU Chemnitz in diesem Ranking zeigt uns, dass wir mit unserer Gründungsunterstützung auf dem richtigen Weg sind. Diesen Erfolg verdanken wir auch unseren Netzwerkpartnern wie dem Technologie Centrum Chemnitz und dem Technologiegründerfonds Sachsen, denen wir für die verlässliche und gute Zusammenarbeit danken.« Einen großen Anteil am Erfolg der TU Chemnitz hat auch das vom Freistaat Sachsen und vom BMWi geförderte Gründernetzwerk »SAXEED«. Das Netzwerk wird im Gründungsradar 2020 als eines von vier Fallbeispielen für exzellente Gründungsförderung durch Hochschulverbünde vorgestellt.

Im Verbund von SAXEED arbeiten die TU Chemnitz, die TU Bergakademie Freiberg sowie die Hochschule Mittweida und die Hochschule Zwickau zusammen.

SAXEED – Vier Hochschulen, ein Netzwerk

Mehr als 1.400 Gründungsprojekte, aus denen rund 460 Unternehmen entstanden sind – das ist die Bilanz des Gründernetzwerks SAXEED. Zur Basisförderung durch den Freistaat Sachsen kam 2020 die EXIST-Bundesförderung zur Verbesserung der regionalen Vernetzung hinzu. ■

»Gründungsradar 2020«:
www.gruendungsradar.de
www.tu-chemnitz.de

Ein Jahr Webinare mit der CWE

Ein Thema, eine Stunde, ein Moderator sowie Expert:innen – das bietet die CWE Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihrer Webinare. 40 dieser im Internet stattfindenden Seminare hat die CWE seit Beginn der Corona-Pandemie angeboten, 5.500 Menschen haben vor den Bildschirmen zuhause oder im Büro zugehört, Fragen gestellt und mitdiskutiert.

Für dieses Format haben sich die Chemnitzer Wirtschaftsförderung (CWE), die Agentur für Arbeit, die Industrie- und Handelskammer, die Chemnitzer Handwerkskammer und der Deutsche Gewerkschaftsbund zusammengetan. Sie möchten die Menschen zu den verschiedenen Maßnahmen und Unterstützungsangeboten des Landes und des Bundes während der Pandemie beraten.

Eine Stunde lang steht das jeweilige Thema im Fokus. Mit verschiedenen Präsentationen erklären Experten das Wichtigste dazu. Über einen Chat können die Teilnehme-



Sascha Ißleib (links) und Sascha Glöckner (rechts) von der Bundesagentur für Arbeit erklären alles Wichtige zum Kurzarbeitergeld. Sören Uhle, Geschäftsführer der CWE, moderiert das Webinar. Foto: Ernesto Uhlmann

rinnen und Teilnehmer Fragen einreichen, die der Moderator den Experten anschließend stellt. Dabei klären sie auch individuellen Anliegen. Nach dem Webinar stellt die CWE die Inhalte unter www.chemnitz-wirtschaft.de auch all jenen zur Verfügung, die nicht teilnehmen konnten. Gemeinsam mit ihren Partnern wird die CWE auch in Zukunft Webinare anbieten. Die kostenfreie Anmeldung ist unter www.chemnitz-wirtschaft.de möglich. Die Webinare finden immer mittwochs zu Themen wie Überbrückungshilfen, dem erweiterten Kurzarbeitergeld oder dem Entschädigungsanspruch für die Kinderbetreuung statt. ■

STOLPERSTEINE

IN CHEMNITZ

Lebensweg

Dr. Margot Hochherr, geb. Bähr

Margot Bähr wurde in eine jüdische Kaufmannsfamilie in Breisach (Baden) hineingeboren. Hermann Bähr, ihr Vater, war Stadtrat in Breisach.

Margot besuchte bis Ostern 1926 die Realschule in Breisach. Dann trat sie in die Obersekunda der Rotteck-Oberschule in Freiburg ein und bestand dort zu Ostern 1929 die Reifeprüfung.

Danach begann sie ein Zahnmedizinstudium an der Universität Heidelberg, wo sie im Sommer 1930 die zahnärztliche Vorprüfung ablegte. Die beiden ersten klinischen Semester verbrachte sie an der Universität München und die letzten an der Universität Freiburg, wo sie am 25. Juli 1932 die zahnärztliche Reifeprüfung bestand. Ihre Approbation erlangte sie am 14. November 1932 in Karlsruhe.

Ab dem Jahr 1932 arbeitete Margot Bähr als zahnärztliche Assistentin in Dresden. Am 29. März 1933 wurde sie an der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg zum Doktor der Zahnheilkunde promoviert. Anfang des Jahres 1936 zog

Geboren: 23.11.1911
Gestorben: 18.07.1942



Dr. Margot Hochherr mit ihrer Tochter Suzanne Carola und Heinrich Hochherr: Die Stolpersteine in Gedenken an Familie Hochherr werden in der Barbarossastraße 39 verlegt. Die Patenschaft für alle drei Steine hat Dr. Christian Flade übernommen.

Dr. Margot Bähr nach Chemnitz. Sie begann, bei dem jüdischen Zahnarzt Hans Stein als Zahntechnikerin zu arbeiten. Dieser bot ein „eigenes

Heinrich Hochherr

Geboren: 03.07.1910
Gestorben: 17.08.1942



technisches Laboratorium, Munduntersuchung und -beratung“ an. Dr. Margot Bähr wohnte zunächst zur Untermiete im Haus Friedrich-

Suzanne Carola Hochherr

Geboren: 01.09.1939
Gestorben: 18.07.1942



straße 17, bevor sie in der Barbarossastraße 39 ein Zimmer fand. Am 29. Februar 1938 ging sie vorübergehend nach Breisach zurück.

Noch in Chemnitz hatte sie beim Polizeipräsidium einen Reisepass beantragt, um nach Holland auswandern zu können. In der Hoffnung, in Amsterdam ihren Beruf weiterhin ausüben zu können, hatte sie sogar ihren Zahnarztstuhl mitgenommen. Doch ihr Wunsch erfüllte sich nicht.

Im Oktober 1938 vermählte sie sich mit Heinrich Hochherr, dem Sohn eines Tabakfabrikanten aus Heidelberg. Im Folgejahr wurde ihre Tochter Suzanna Carola geboren.

Als die Wehrmacht Holland im Mai 1940 besetzte, dachte Heinrich Hochherr zunächst daran, mit Frau und Tochter in den Untergrund zu gehen. Er verwarf den Plan jedoch aus Furcht davor, die Tochter könnte durch ihr Geschrei das Versteck verraten. Heinrich, Margot und Suzanne Hochherr wurden kurz darauf verhaftet und in das Durchgangslager Westerbork verschleppt. Von dort aus wurde die Familie am 15. Juli 1942 unter dem Kommando „Arbeitsdienst Ostpreußen“ in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert und später ermordet.

Marek Muszkatblat

Geboren: 28.10.1909
Gestorben: 05.08.1942

Patenschaft: Omas gegen Rechts,
Ortsgruppe Chemnitz

Lebensweg

Marek Muszkatblat entstammte einer jüdischen Kaufmannsfamilie aus Warschau. Die Schreibweise seines Nachnamens variierte in den behördlichen Unterlagen: Muszkatblatt oder Muszkatblat(t).

Seine Eltern lebten in Warschau, wo auch ihre ersten Kinder auf die Welt kamen. Die Familie, die die russische Staatsbürgerschaft trug, verlegte später ihren Wohnsitz nach Dresden. Mordka Muszkatblat, der Vater, war dort als Textilwarenvertreter tätig.

Nach Beginn des Ersten Weltkrieges (1914–1918) drohte den Muszkatblats als feindlichen Ausländern die Ausweisung ins Russische Reich. Die Israelitische Religionsgemeinde und die Stadtverwaltung Chemnitz erklärten sich damals jedoch bereit, russischstämmige Juden aus Dresden und Leipzig aufzunehmen. Damit blieb der Familie ein ungewisses Schicksal in ihrem Heimatland erspart und so lebte sie ab Ende 1914 in Chemnitz.

Als Folge des Zusammenbruchs des

Zarenreiches 1918/19 verloren die Eltern von Marek Muszkatblat ihre russische Staatsbürgerschaft und wurden daraufhin polnische Staatsangehörige. Die Eheleute zogen mehrfach in Chemnitz um, bis sie im Mietshaus Gustav-Freytag-Straße 3 eine geeignete Wohnung fanden. In dem Haus, das im Besitz des jüdischen Kaufmanns Edwin Stein war, lebten sie jedoch nur einige Monate.

Im Mai 1929 nahm Marek Muszkatblat an der Universität Leipzig ein Medizinstudium auf. Frühzeitig engagierte er sich politisch, so trat er in jenem Jahr der KPD bei. Damit war er seinem älteren Bruder Max gefolgt, der zwei Jahre zuvor diesen Schritt unternommen hatte. Wegen kommunistischer Betätigung wurde Marek Muszkatblat am 20. April 1932 von den Universitätsbehörden exmatrikuliert.

Bereits im März 1933 wanderte Marek Muszkatblat nach Frankreich aus. Fortan lebte er in Paris, wo er als Lederarbeiter tätig war. In dieser

Zeit lernte er auch Tyla Wajdenbaum, seine künftige Ehefrau, kennen und sie lebten im 13. Arrondissement von Paris. 1934 kam ihr gemeinsamer Sohn auf die Welt. Nach dem Waffenstillstand von Compiègne vom 22. Juni 1940 schlossen sich die Eheleute dem französischen Widerstand, der Resistance, an. So verteilte Marek (nunmehr Marc) Muszkatblat Flugblätter an Wehrmachtsangehörige und nahm eine andere Identität an. Die Polizei verfolgte seine Tätigkeit. Am 2. Juli 1943 wurde er von der Brigade Spéciale N°2 (BS2) in seiner geheimen Unterkunft im 14. Arrondissement entdeckt. Sein falscher Ausweis rettete ihn jedoch nicht vor Festnahme und Auslieferung. Seine Ehefrau war bereits am 29. Juli 1942 verhaftet worden. Unabhängig voneinander wurden die Eheleute in das Sammellager Drancy eingeliefert und von dort aus in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert. Ihr Sohn überlebte in einem Versteck.

Tyla Muszkatblat, geb. Wajdenbaum

Geboren: 1911
Gestorben: 03.08.1942

Patenschaft: Steffen Vogel
und Beate Ressel



Foto: Pressestelle

Wie Stolpersteine ihren Platz finden

Wenn Künstler Gunter Demnig nicht selbst an der Verlegung teilnehmen kann, kümmert sich Frank Koch vom Bauhof darum, dass die goldfarbenen Steine an die richtigen Stellen kommen.

Am Vortag der Verlegung heben die Mitarbeiter vom Bauhof meist die Löcher für die Steine aus. Danach sperren sie die Stelle ab oder geben leichtes Füllmaterial in die Löcher, das schnell wieder entnommen werden kann. Während der Verlegung setzt Frank Koch – wie auf dem

Foto aus dem letzten Jahr zu sehen ist – die Stolpersteine an ihren Platz und füllt die Zwischenräume mit schnell aushärtendem Mörtel. Danach reinigt Frank Koch die Stolpersteine, damit sie wieder goldig glänzen.

In dieser Woche haben die Organisatoren der Stolpersteinverlegung am 6. Mai alle Verlegeorte ausgewählt und festgelegt, an welche Stelle die Steine gesetzt werden sollen. Die Steine in Gedenken an Marek und Tyla Muszkatblat werden in der Nähe der Gustav-Freytag-Straße 1 verlegt.

Mitmachen bei den »Jungen Naturwächtern Chemnitz«

Bei den »Jungen Naturwächtern Chemnitz« können Kinder und Jugendliche die Natur erleben, entdecken und lernen, sie zu schützen. Sie sind Teil des Programms »Junge Naturwächter Sachsen«, das die Nachwuchsgewinnung im Naturschutz zum Ziel hat.

Mit dem Programm »Junge Naturwächter Sachsen« sollen Kinder und Jugendliche für den Naturschutz begeistert und zu kleinen und großen »Fachleuten« ausgebildet werden. Vielleicht werden sie später sogar als Naturschutzhelfer aktiv? Diese werden überall gebraucht.

Sie beobachten die Natur, informieren über sie und sind wichtiger Teil des Naturschutzes in Sachsen. So unterstützen die Naturschutzhelfer auch bei Kartierungsaufgaben oder übernehmen die Betreuung für besondere Schutzgebiete.



Seit dem Jahr 2021 haben die »Jungen Naturwächter Chemnitz« ihren Standort in der Naturschutzstation Chemnitz, Adelsbergstraße 192. Sie betreuen nicht nur die »AG Chemnitzer NATUREntdecker«, sie bieten auch die Ausbildung zu »Jungen Naturwächtern«, kurz »JuNa«, an.

Die »Jungen Naturwächter Chemnitz« orientieren sich am Curriculum, dem Lehrplan, des Programms »Junge Naturwächter Sachsen«, welcher gemeinsam mit Fachleuten (Naturschutzhelfern, Pädagogen, Lehrkräften, Umweltbildnern, Imkern, Jägern, Landwirten usw.) umgesetzt wird. Geboten wird eine Vielzahl von umwelt-, natur- und erlebnispädagogischen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen. Im Vordergrund stehen natur- und erlebnispädagogische Ansätze, die für den Umwelt- und Naturschutz begeistern.

Alle interessierten Kinder und Jugendlichen können bei den »Jungen Naturwächtern Chemnitz« mitmachen.

Mehr zu den Angeboten der »Jungen Naturwächter Chemnitz«:
www.chemnitz.de/JungeNaturwaechter



Foto: Stadt Chemnitz

Die Steinschlange der »JuNas«

Dieses Jahr startete das Projekt »Junge Naturwächter Chemnitz« (JuNa) in der Naturschutzstation, Adelsbergstraße 192 in Chemnitz. Leider können die »JuNas« wegen

der Corona-Pandemie noch keine Präsenzveranstaltungen anbieten. Aber es sind alle Kinder, Jugendlichen und Interessierte herzlich eingeladen, beim »Steinschlange«-Bau mitzumachen. Jeder kann malen, was ihn mit Natur, Umwelt, Umweltschutz, den Jungen Naturwächtern und der Naturschutzstation verbindet. Das kann das Lieblingstier oder die Lieblingspflanze sein. Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Der Startpunkt ist die »JuNa«-Eule. Und bald wird ein Kunstobjekt daraus entstehen. Mehr wird noch nicht verraten!

Tipps zum Bemalen der Steine:
www.chemnitz.de/JungeNaturwaechter
Kontakt: Stadt Chemnitz
Umweltamt, Claudia Feger
Mail: umweltamt@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488 3603

vhs@home: Schmetterlingswiesen entdecken – Ein Beispiel aus Chemnitz-Hilbersdorf

Die Volkshochschule Chemnitz lädt am Montag, dem 29. März, um 18.45 Uhr zu einem Online-Vortrag um den Erhalt und die Pflege einer Schmetterlingswiese ein. Im Mittelpunkt stehen das naturnahe Gärtnern und der Artenschutz im eigenen Garten oder auf dem Balkon.

Wie sich eine Schmetterlingswiese entwickelt, kann seit mehreren Jahren in Chemnitz-Hilbersdorf beobachtet werden. Dort betreut die BUND Regionalgruppe Chemnitz eine große Wiese. Gemeinsam mit anderen Engagierten im Naturschutz wird aus einer grünen Brachfläche mehr und mehr ein faszinierender und bunter Lebensraum



für Vögel und Insekten geschaffen. Der Bildervortrag erläutert die Entwicklungsschritte hin zu einer artenreichen Wiese und gibt einen Einblick in die Vielfalt ihrer tierischen Bewohner. Vortrag und Diskussion laden dazu ein, sich zur Anlage und Pflege von Blühflächen auszutauschen. Nebenbei werden Tipps für ein insektenfreundliches Gärtnern in der Stadt vermittelt. Die Veranstaltung bildet den Auftakt der Kursreihe »Bewusst leben« an der Volkshochschule Chemnitz im Sommersemester 2021. Die Reihe umfasst sieben Veranstaltungen, die zeigen, dass ein bewusster Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Alltag möglich ist. Zu

den weiteren Themen zählen Streuobstwiesen oder die Erkundung essbarer Pflanzen. Der erste Vortrag ist eine Kooperation der BUND Regionalgruppe Chemnitz und der Volkshochschule Chemnitz.

»Von der Grünfläche zur artenreichen Schmetterlingswiese«
Die Anmeldung ist bis zum Tag der Veranstaltung, 15 Uhr, unter www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343 möglich. Danach wird ein Zugangs-Link per E-Mail verschickt.
Wann?
Montag, 29. März, 18.45 – 20.15 Uhr online; entgeltfrei

Foto: Pixabay

Achtung! Frösche, Kröten & Molche wieder auf Wanderschaft

Das Umweltamt informiert

Wenn der Boden frostfrei ist, die Abendtemperaturen fünf Grad Celsius übersteigen und Regen dazukommt, ist wieder mit wandernden Amphibien zu rechnen.

In Chemnitz gibt es 15 Amphibienarten und alle sind für ihre Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen. Unsere heimischen Frösche, Kröten und Molche gehören zur Klasse der Lurche (Amphibien), die ihr Leben sowohl an Land als auch im Wasser verbringen. Eine Besonderheit in ihrer Lebensweise besteht darin, dass in Abhängigkeit von der Jahreszeit verschiedene Lebensräume aufgesucht werden und zwischen diesen ausgeprägten Wanderungen stattfinden.

Die Tiere verlassen im Frühjahr ihre Überwinterungsplätze und machen sich auf den Weg zu ihren Laichgewässern. Dabei legen sie je nach Art Distanzen von wenigen hundert Metern, wie der Teichmolch, bis zu mehreren Kilometern, wie beispielsweise die Erdkröte, zurück. Der Straßenverkehr ist die größte Gefahr und Hauptursache für den Rückgang der Amphibien. Um die Verluste zu mindern oder ganz zu vermeiden, hat die untere Naturschutzbehörde Chemnitz in Zusammenarbeit mit weiteren Ämtern und der Unterstützung von Bürgern der Stadt verschiedene Maßnahmen eingeleitet.

An den Hauptkonfliktpunkten wurden an Straßen nachträglich stationäre Amphibienschutzanlagen errichtet, wie zum Beispiel an der Röhrsdorfer Straße, der Eubaer Straße und dem Stiftsweg. Mobile Amphibienschutzzäune kommen

zum Einsatz, wo es nicht möglich ist, eine stationäre Amphibienschutzanlage zu errichten. Die extra für die Zeit der Laichwanderung aufgestellten Zäune verhindern, dass die Tiere auf die Straße gelangen und überfahren werden. An den meisten mobilen Zäunen werden Eimer in die Erde eingegraben. Dort fallen die Tiere hinein. Weil sie sich nicht selbstständig wieder befreien können, sind hier täglich Helfer vor Ort, die den Amphibien über die Straße helfen. An 24 Wanderschwerpunkten sind Hinweisschilder aufgestellt. Bitte fahren Sie mit angemessener Geschwindigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Bei Rückfragen oder Amphibienbeobachtungen können Sie sich gern an die untere Naturschutzbehörde unter ☎ 0371 488-3602 oder -3644 wenden.



Amphibien begeben sich wie jedes Frühjahr auf Wanderschaft und sind dabei zahlreichen Gefahren ausgesetzt. Die größte Herausforderung ist das Überqueren von Straßen, um an die Laichgewässer zu gelangen.

Foto: Pixelio/Frank Hollenbach

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses zur Umlegung 75 – „Bahnhofsareal Altendorf“

Entsprechend § 53 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsgebiet 75 – „Bahnhofsareal Altendorf“ in der Zeit vom

12.04. bis 12.05.2021

jeweils am Montag und Dienstag von 8:30 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr im Foyer des Technischen Rathauses, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz öffentlich ausgelegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

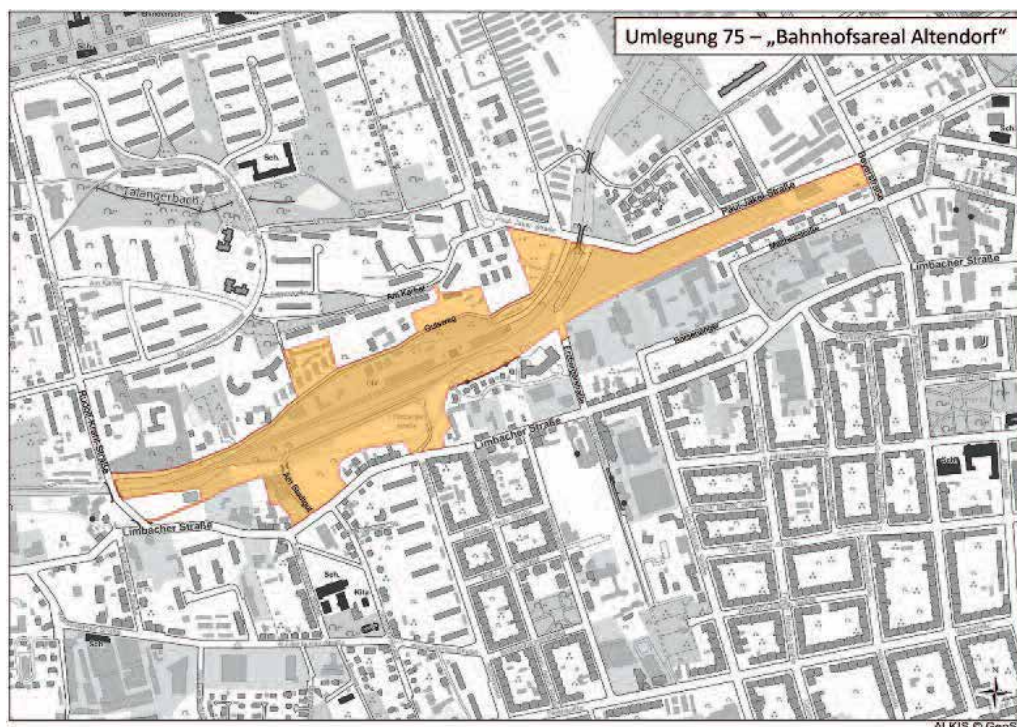
1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;

2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;

3. die im Grundbuch in Abteilung II/III eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während der o.g. Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs.4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

An der Einsichtnahme interessierte Berechtigte melden sich im Technischen Rathaus beim Empfang im Erdgeschoss. Sie werden dort von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses abgeholt, um in einem Dienstzimmer im Technischen Rathaus die Einsichtnahme durchführen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der dann geltenden Form spezi-



fische Zugangs- und Hygieneregungen erforderlich werden können (Zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Bekanntmachung ist zum Betreten des Gebäudes das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-

schutzes vorgeschrieben).

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs.2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht.

Chemnitz, 16.03.2021

gez. **Miko Runkel** //
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Stellenangebot

KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für die Kunstsammlungen
Chemnitz einen:

SAMMLUNGSASSISTENT TEXTIL-
UND KUNSTGEWERBE (M/W/D)

Kennziffer: 49/05 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1146

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs

**Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz****Beförderung und Zustellung von
Briefsendungen**

**Los 1: Beförderung und Zustellung
von Standard-, Groß-, Kompakt-,
Maxibrief, Postkarte, Einschreiben
(Rückschein, Einwurf,
Eigenständig).**

**Los 2: Beförderung und Zustellung
von Standardbrief Leitregion 09**

Vergabenummer: 10/10/21/023

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

**Rahmenvertrag zur Lieferung von
Lehr- und Unterrichtsmitteln**

Los 1: Lehr- und Unterrichtsmittel

div. Fächer

**Los 2: Lehr- und Unterrichtsmittel
Musik**

**Los 3: Lehr- und Unterrichtsmittel
Naturwissenschaften**

Vergabenummer: 10/40/21/006

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

**Erneuerung der Lichtsteueranlage
im Opernhaus Chemnitz**

Vergabenummer: 10/STC/21/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches

Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

**Allgemeine Hinweise zu Vergaben von
Bauleistungen nach VOB sowie Architekten-
& Ingenieurdienstleistungen**

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:

<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich
werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen
uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang
gebührenfrei unter [http://www.evergabe.de/unter-](http://www.evergabe.de/unterlagen)
lagen unter Angabe der Vergabenummer zur Verfü-
gung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: [http://www.chem-](http://www.chemnitz.de/ausschreibung)
[nitz.de/ausschreibung](http://www.chemnitz.de/ausschreibung) veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissi-
onsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES****Chefredakteur**

Matthias Nowak

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020



Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 345/07, 347/07, 349/07

In der Gemeinde Chemnitz, Gemarkung **Röhrsdorf** wurden für die Flurstücke **370, 354, 349/2 (BoSo 345/07), 332/1 (BoSo 347/07), 332b, 329 und 312/12 (BoSo 349/07)** Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG-) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch sollen die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Verkehrsfläche gebracht werden.

Sonderungsbehörde ist das Städtische Vermessungsamt Chemnitz.

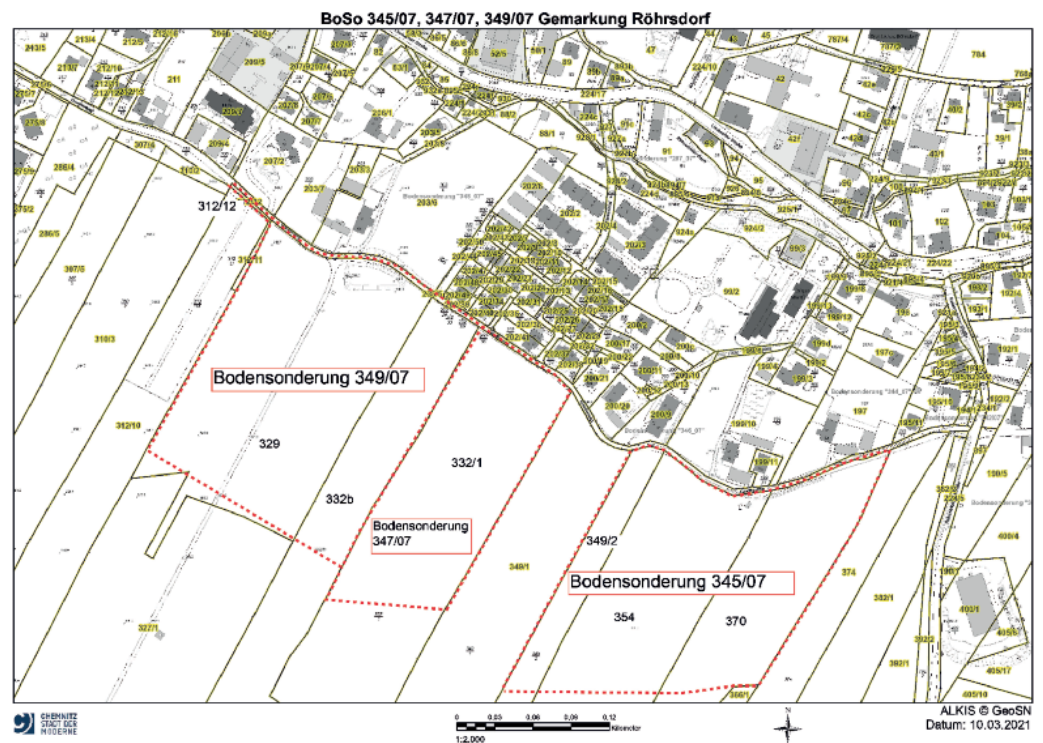
Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **12.04.2021** bis **11.05.2021** in den

Diensträumen des Städtischen Vermessungsamtes, 09111 Chemnitz, Friedensplatz 1, im Zimmer **A506** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: **Montag** und **Dienstag** von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Einsichtnahme zu den Öffnungszeiten, in Ausnahmefällen auch außerhalb oben genannter Zeiten, ist nur mit Terminabsprache möglich. So entstehen kaum Wartezeiten und die Abstandsregeln können eingehalten werden. Die Terminvereinbarung ist telefonisch unter 0371/488-6253 bzw. -6212 möglich. Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmasken.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitpunktes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene



sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und An-

tragsteller nach dem Vermögensgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten An-

schrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. **Tibor Stemmler** //
Leiter der Sonderungsbehörde der Stadt Chemnitz

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. Seite 722) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 17.03.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Organe der Stadt Chemnitz
- § 3 Gliederung des Stadtgebietes
- § 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Der Stadtrat

- § 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

III. Ältestenrat

- § 7 Ältestenrat

IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

- § 8 Bildung von Ausschüssen
- § 9 Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse
- § 10 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- § 11 Beiräte
- § 12 Verwaltungs- und Finanzausschuss

2. Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

- § 13 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
- § 14 Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit
- § 15 Kulturausschuss
- § 16 Betriebsausschuss
- § 17 Sozialausschuss
- § 18 Schul- und Sportausschuss
- § 19 Umlegungsausschuss
- § 20 Jugendhilfeausschuss
- § 21 Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025

V. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

- § 22 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters*
- § 23 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten
- § 25 Beauftragte
- § 26 Vertretung der Stadt

VI. Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 27 Einwohnerversammlung/ Einwohneranträge
- § 28 Einwohnerfragestunde
- § 29 Bürgerbegehren
- § 30 Bürgerinformation
- § 31 Bürgerplattformen

VII. Ortschaftsverfassungen

- § 32 Bildung der Ortschaftsräte
- § 33 Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 34 Ortsvorsteher

VIII. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten
- § 36 Anlagen

- § 37 Kommunale Gebietsgliederung – Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)
- § 38 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 39 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 40 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 41 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 42 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 43 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 44 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 45 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 46 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 47 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 48 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 49 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 50 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 51 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 52 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 53 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 54 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 55 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 56 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 57 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 58 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

- § 59 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen
- § 60 Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

§ 1

Name, Rechtsstellung

Die Stadt Chemnitz ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

§ 2

Organe der Stadt Chemnitz

Organe der Stadt Chemnitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 3

Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen

Zentrum (01)

Schloßchemnitz (02)

Furth (11)

Glösa-Draisdorf (12)

Borna-Heinersdorf (13)

Ebersdorf (14)

Hilbersdorf (15)

Euba (16)

Sonnenberg (21)

Lutherviertel (22)

Yorckgebiet (23)

Gablenz (24)

Adelsberg (25)

Kleinolbersdorf-Altenhain (26)

Altchemnitz (41)

Bernsdorf (42)

Reichenhain (43)

Erfenschlag (44)

Harthau (45)

Einsiedel (46)

Klaffenbach (47)

Helbersdorf (61)

Markersdorf (62)

Morgenleite (63)

Hutholz (64)

Kapellenberg (81)

Kappel (82)

Schöna (83)

Oberbürgermeister übertragen werden.

§ 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig.

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 37 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 38 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 39 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 40 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 41 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 43 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 45 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 46 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 48 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 49 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 50 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 52 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 54 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 56 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 58 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 59 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 60 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 63 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 64 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 65 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 66 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 67 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 68 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 70 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 72 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 73 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 75 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 76 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 77 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 78 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 79 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

§ 80 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

steckt. ³Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.

(3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).

(4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

II. Der Stadtrat

§ 5

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) 1Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeister). 2Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.

(2) ¹Für die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. ²Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden. ³Leitende Bedienstete im Sinne des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

III. Ältestenrat

§ 7

Ältestenrat

¹Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei Vorlagen mit herausgehobener Bedeutung berät. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 8

Bildung von Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
3. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit
4. Kulturausschuss
5. Sozialausschuss
6. Schul- und Sportausschuss
7. Betriebsausschuss
8. Umlegungsausschuss
9. Jugendhilfeausschuss

(2) ¹Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bestehen aus 13 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

²Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.

³Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz zu bilden.

(3) ¹Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter für die Ausschüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte. ²Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Umlegungsausschusses erfolgt auf Grundlage der SächsUAVO und Erlass zur SächsUAVO. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

⁴Die bestellten Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses sind persönliche Stellvertreter, für die übrigen Ausschüsse Reihenfolgestellvertreter.

⁵Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. ⁶Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen. ⁷Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.

(4) ¹Durch den Stadtrat können bis zu fünf sachkundige Einwohner in die in Abs. 1 Nr. 1 – 7 genannten Ausschüsse berufen werden. ²Grundsätzlich ist für die Ausschüsse in Abs. 1 Nr. 1 – 7 ein sachkundiger Einwohner zu bestellen, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt und der zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Für den Schul- und Sportausschuss soll ein weiterer in Satz 2 genannter sachkundiger Einwohner berufen werden. ⁴Es sollen in den

- Kulturausschuss ein Vertreter des Kulturbeirates,
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ein Vertreter Kleingartenbeirates,
- Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit ein Vertreter des AGENDA-Beirates,
- Schul- und Sportausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates und der Schulen in freier Trägerschaft, ein Mitglied des Sportsportbundes sowie ein Vertreter für Schüler, Auszubildende und Studierende,
- Sozialausschuss je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates, des Migrationsbeirates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege

als sachkundige Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des jeweiligen Beirates als auch Ausschusses ist. ⁵Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

(5) ¹Die für die Berufung der sachkundigen Einwohner erforderliche Ausschreibung erfolgt für eine Dauer von zwei Wochen. ²Die Bewerbungsfrist, die als Ausschlussfrist gilt, endet mit Ablauf der Ausschrei-

bungsdauer. ³Bewerbungen, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. (6) Als beratender Ausschuss wird der Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025 gebildet. Er besteht aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 9

Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.

(2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 10

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes allgemein zuständig für

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird,
2. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 100.000 EUR bis 400.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Angelegenheiten nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.

(2) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 12 bis 20 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt. (3) ¹Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. ²Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. ³Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. (4) ¹Die Vorberatung von Petitionen findet im zuständigen Fachausschuss statt. ²Die Beschlussfassung über Petitionen erfolgt im Stadtrat, sofern die jeweiligen Fachausschüsse nicht abschließend zuständig sind. ³Petenten wird spätestens sechs Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. ⁴Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 11

Beiräte

(1) ¹Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte. ²Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung von deren Aufgaben. ³Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet. ⁴Beauftragte nach § 25 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabebereichs teilnehmen.

Fortsetzung von Seite 16

(2) Als Beiräte gemäß § 47 SächsGemO werden gebildet:

1. Seniorenbeirat
2. Behindertenbeirat
3. AGENDA-Beirat
4. Kleingartenbeirat
5. Migrationsbeirat

(3) ¹Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG). ²Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt.

³Der Kulturbeirat setzt sich aus zehn sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. ⁴Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach folgenden Sparten richten:

Bibliotheken/Literatur
Bildende/angewandte Kunst
Film/Medien
Heimatspflege
Jugendkultur
Kultur und Bildung
Musik
Sammlungen/Museen
Soziokultur
Theater/Darstellende Kunst

⁵Für die sachkundigen Einwohner können je Sparte bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

(4) ¹Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. ²Der Stadtrat bestellt die Beiratsmitglieder und je einen Stellvertreter je Stadtratsmitglied widerruflich aus seiner Mitte. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. ⁴Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

- Seniorenbeirat
- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
 - ein Vertreter gewerkschaftlicher bzw. betrieblicher Seniorenarbeit
 - ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
 - ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
 - drei sonstige sachkundige Einwohner

Behindertenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- vier sonstige sachkundige Einwohner

AGENDA-Beirat

- acht Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich des Chemnitzer Agendaprozesses

Kleingartenbeirat

- acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

Migrationsbeirat

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Migrationsbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

⁶Der Vorsitzende des Beirates und

sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt. ⁷Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

⁸Für die sonstigen sachkundigen Einwohner soll ein Vertreter bestellt werden, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt und der zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.

(6) Die für die Berufung der sachkundigen Einwohner erforderliche Ausschreibung richtet sich nach den Regelungen des § 8 Abs. 5 dieser Satzung.

(7) Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge für die sachkundigen Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO und für die Stadtratsmitglieder analog § 42 Abs. 2 SächsGemO.

(8) ¹Die Beiräte sollen im Regelfall sechsmal im Jahr tagen. ²Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. ³Die Entscheidung darüber trifft der Beiratsvorsitzende unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO.

2. Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 12

Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen
2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens
3. Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung
4. Repräsentationsaufgaben
5. allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz
6. Personalangelegenheiten
7. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
8. Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens
9. grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen

(2) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorbereitungstätigkeit kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten.

(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:

1. Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 1.000 EUR und 5.000 EUR liegt,
2. die Ernennung von Beamten gemäß § 10 SächsBG und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung) ab Besoldungsgruppe A13, Laufbahngruppe 2, Einstiegsstufe 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind; für Beamten im Vorbereitungsdienst sind die oben stehenden Regelungen nicht anzuwenden,

3. die Versetzung und Abordnung der Beamten von einem anderen Dienstherrn, das Hin- und Hinauschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie die Entlassung der Beamten mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes oder auf Antrag ab Besoldungsgruppe A13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsstufe 2 SächsBesG aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind,

4. die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung durch den Arbeitgeber, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind. Ausgenommen sind befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr,

5. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 2.500.000 EUR,

6. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 400.000 EUR im Einzelfall,

7. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 EUR übersteigen, höchstens jedoch bis zu 750.000 EUR, und nicht gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Gesamtbetrages. Die Wertgrenzen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmennummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

8. Unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 EUR und 400.000 EUR liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann,

9. Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 EUR p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen,

10. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Kaufpreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 400.000 EUR liegt,

11. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkaufspreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 300.000 EUR liegt,

12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 EUR jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 EUR jährlich vereinbart wird,

13. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte gemäß § 87 Abs. 1 SächsGemO,

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 50 Euro im Einzelfall. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die städtischen Museen, Bibliotheken und Archive entscheiden die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen.

(4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

§ 13

Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. Bauleitplanung,
 2. Stadtplanung, Stadtentwicklung, Vermessung und Verkehrsplanung,
 3. Mobilitätsstrategie,
 4. Landschafts- und Grünordnungsplanung,
 5. Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung,
 6. Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten,
 7. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen,
 8. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach Vergabeverordnung (VgV) bedürfen,
 9. Baumaßnahmen in den Bereichen, Park- und Gartenanlagen und Forsten einschließlich Planungen von besonderer Bedeutung,
 10. Belange des Denkmalschutzes.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität insbesondere über:
1. Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzei-

tigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren,

3. die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung,

4. die Anordnung von Umlegungsverfahren.

(3) ¹Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ist innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 bei baulichen Maßnahmen für die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Baubeschlüsse vorberatend tätig. ²Einzelfälle von Maßnahmen werden ab einem Umfang von 400.000 EUR in die jeweiligen Baubeschlüsse aufgenommen.

§ 14

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. Umweltschutz (Klimaschutz und Klimaanpassung, Naturschutz, Immissionsschutz, Abfall und Bodenschutz, Gewässerschutz),
2. Hochwasserschutz,
3. Abfallwirtschaftsstrategie,
4. Polizeiverordnung, Kriminalprävention,
5. Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden,
6. Tierparkkonzeption.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit insbesondere über:

1. Aufstellung von Lärmaktionsplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

§ 15

Kulturausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz.

(2) Der Kulturausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz sowie inhaltliche Konzepte vor.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kulturausschuss über:

1. die Verwendung von Haushaltsmitteln für
 - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
 - b) Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität im Allgemeinen sowie die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 EUR übersteigt,
 - c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 EUR und 70.000 EUR liegt,
 - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
 - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 EUR und 750.000 EUR liegt,

Fortsetzung Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

2. Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,
3. langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 EUR nicht überstiegen wird,
4. Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen,
5. Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG.

§ 16

Betriebsausschuss

¹Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB). ²Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Betriebssatzungen.

§ 17

Sozialausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge in der Stadt Chemnitz sowie die Aufgaben und Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit diese die Stadt Chemnitz als kommunalen Träger betreffen oder darauf Auswirkungen haben. (2) ¹Geplante Beschlüsse der Trägerversammlung mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. Auswirkung auf die Kommune i. S. d. § 6 dieser Hauptsatzung sind im Sozialausschuss vorzubereiten. ²Die Vertreter der Stadt Chemnitz in der Trägerversammlung üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Sozialausschusses aus. ³Die Zuständigkeiten des Stadtrates und des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Bezug auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bleiben unberührt. (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Sozialausschuss über:

1. Richtlinien der Stadt Chemnitz zur Förderung sozialer und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft und Selbsthilfegruppen,
 2. die Gewährung von Zuwendungen für soziale und sozialmedizinische Dienste in freier Trägerschaft auf der Grundlage von Fachförderrichtlinien im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und soweit sie nicht mit einer Fördersumme von bis zu 25.000 EUR im Kalenderjahr zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören,
 3. Fachkonzepte bzw. Fachplanungen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung,
 4. die Anwendung der Sächsischen Sozialhilferichtlinien in der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Aufgabenerfüllung und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des

Sozialamtes sowie der gemeinsamen Einrichtung entgegen und berät hierüber. Die Information und Beratung zur gemeinsamen Einrichtung umfasst insbesondere:

1. die Zielvereinbarungen und die Zielerreichung nach § 48 b SGB II,
2. die jährliche Aufstellung des Stellenplans der gemeinsamen Einrichtung,
3. die Bewirtschaftung des Verwaltungsbudgets sowie der Haushaltsmittel für die kommunalen SGB II-Leistungen sowie
4. die Eckpunkte zum jährlichen Arbeitsmarktprogramm und seine Auswirkungen auf die Kommune.

§ 18

Schul- und Sportausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Schul- und Sportausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz, mit Ausnahme der Volkshochschule, und auf dem Gebiet des Sports ergeben.

(2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schul- und Sportausschuss vorberaten.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:

1. die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schularten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
2. die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
3. die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 EUR bis zu 400.000 EUR im Einzelfall,
4. grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,
5. Benennung und Umbenennung von öffentlichen sportlichen Einrichtungen,
6. Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
7. die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
8. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbetrag im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt,
9. Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
10. langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
11. Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
12. langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen ab Kategorie Deutsche Meisterschaften oder ähnliches; oder wenn der Zuwendungsbetrag oder Eigenanteil der Stadt als Ausrichter im Einzelfall 50.000 Euro über-

steigt,

13. An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder in ihrer Gesamtheit.

§ 19

Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzend zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 20

Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz.

§ 21

Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025

(1) ¹Die Zuständigkeit des Strategieausschusses Kulturhauptstadt 2025 umfasst die Vorberatung zu Sachverhalten des Kulturhauptstadtprojekts Chemnitz 2025. ²Weiterhin soll er als Bindeglied zwischen dem Stadtrat, der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH sowie der Chemnitzer Stadtverwaltung dienen. (2) Die Sitzungen des Strategieausschusses Kulturhauptstadt 2025 finden nichtöffentlich statt.

V. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

§ 22

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. ²Er vertritt die Stadt Chemnitz. ³Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

§ 23

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) ¹Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. ²Er entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen. (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt,
2. Entscheidungen über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen. Als unerheblich gelten, unabhängig von den in

§ 12 Abs. 3 Nr. 7 definierten Wertgrenzen, nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden, sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen und Rücklagen. Soweit zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren oder verfügbare Mittel aus Vorjahren bestehen, gelten diese Auszahlungen ebenfalls als unerheblich,

3. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 100.000 EUR,
4. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 EUR, sowie Änderungen von Kreditkonditionen – insbesondere Zinsanpassungen – bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen und Aufnahme von Kassenkrediten,
5. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
6. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten.

(3) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:

1. Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung
2. Entscheidungen nach dem BauGB über
 - 2.1 Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 – 28 BauGB
 - 2.2 Erteilung von Genehmigungen und Versagungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 BauGB
 - 2.3 Ausgleichsbeträge des Eigentümers gemäß § 155 Abs. 3 BauGB
 - 2.4 Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB
 - 2.5 Besondere Vorschriften für den Entwicklungsbereich gemäß §§ 169 ff. BauGB
 - 2.6 Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot gemäß §§ 175 – 179 BauGB
 - 2.7 Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 181 BauGB
 - 2.8 Aufhebung der Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gemäß §§ 182 – 186 BauGB
3. Entscheidungen nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über
 - 3.1 Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 6 SächsStrG)
 - 3.2 Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 8 SächsStrG)
 - 3.3 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
4. Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere

Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften

5. Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO
6. Vergabe von Planungsleistungen sowie Baubeschlüsse unbeachtlich der Wertgrenzen für alle Baumaßnahmen für die Umsetzung des Sonderprogramms Schulhausbau
7. die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO über die Stellen- und Personalzuführung ohne Nachtragssatzung zum Haushalt für Stellen bis Besoldungsgruppe A10, Entgeltgruppen EG 10 bzw. S 15 bei nachgewiesen dringendem Bedarf, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 3 v. H. der Gesamtstellenanzahl der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 24

Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

(1) ¹Der Stadtrat bestellt vier Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. ²Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) ¹Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihren Geschäftskreisen und leiten ihre Dezernate. ²Die Geschäftskreise werden von dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. ³Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.

(3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 25

Beauftragte

(1) ¹Die Stadt Chemnitz bestellt je eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, eine Migrationsbeauftragte, eine Kinder- und Jugendbeauftragte und eine Behindertenbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates; bis zur Bestellung neuer Beauftragter führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. ²Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. ³Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten, mit Ausnahme des Ombudsmanns, regeln Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.

(3) Die Migrationsbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Migranten, stärkt in der Stadt Chemnitz mit ihrer Tätigkeit die gelebte kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und fördert das tolerante Miteinander. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund zu politischen Gremien, Organisationen, Verbänden und der öffentlichen Verwaltung. Zu den Aufgaben der Beauftragten gehört ferner die Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Stärkung der Willkommenskultur in der Kommune.

Fortsetzung Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

(4) Die Kinder- und Jugendbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen zu wahren.

(5) Die Behindertenbeauftragte wahrt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.

(6) ¹Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsbekämpfung. ²Er leitet und koordiniert die Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

§ 26

Vertretung der Stadt

(1) Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. ²Er kann einen Bediensteten der Stadt mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) ¹Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt
2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern der Stadt Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht; insoweit der Stadt Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen
3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates
4. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 EUR handelt
5. Auflösung der Gesellschaft, in den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt
6. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei erheblichen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Körperschaft

²Er ist an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden.

(4) ¹Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung

oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. ²Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. ³Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen. ⁴Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.

(5) In Aufsichtsräte und Verwaltungsräte oder ähnliche Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gewählt werden.

VI. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 27

Einwohnerversammlung / Einwohneranträge

(1) Einwohnerversammlungen sollen vierteljährlich stattfinden und werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung von dem Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.

(2) ¹Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. ²Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. ³Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. (3) ¹Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 28

Einwohnerfragestunde

(1) ¹Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. ²Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).

(2) ¹Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen. ²Nicht zulässig sind Fragen:

- zu Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
 - zu persönlichen Einzelfällen
 - die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden
 - die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten
- ³Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.

(3) ¹Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, bei dem Oberbürgermeister einzureichen. ²Fristgerecht eingereichte Fragen, sind in der nächsten der Frist entsprechenden Sitzung des Stadtrates zu beantworten. ³Während der

Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. ⁴Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.

(4) Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

§ 29

Bürgerbegehren

¹Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann gemäß § 25 SächsGemO i. V. m. § 6 SächsKomVerfR DVO schriftlich von Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren). ²Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der nicht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO vom Wahl- und Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossenen Bürger der Stadt Chemnitz unterzeichnet sein.

§ 30

Bürgerinformation

¹Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird. ²Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden. ³Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 31

Bürgerplattformen

(1) ¹Bürgerplattformen sind der freiwillige Zusammenschluss von in einem Stadtgebiet lebenden und tätigen Menschen. ²Sie arbeiten partei- und verwaltungsunabhängig. ³Eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen und der Verwaltung ist anzustreben.

(2) ¹Bürgerplattformen sind in allen ihren Bereich betreffenden Angelegenheiten frühzeitig einzubeziehen. ²Ihre Hinweise und Anregungen sind als „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln. ³Analog der Ortschaftsräte sind sie zu Stellungnahmen berechtigt. ⁴In den Ausschüssen können sie gehört werden. ⁵Bürgerplattformen können sich im Internet und mit eigenen Logos präsentieren. ⁶Sie haben das Recht, Bürgerversammlungen zu initiieren und sich auf Einwohnerversammlungen vorzustellen.

(3) Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten Bürgerplattformen im Rahmen des Haushaltes ein Verwaltungs- und Bürgerbudget.

(4) ¹Die Bildung von Bürgerplattformen ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Je Stadtgebiet (gemäß Anlage) kann eine Bürgerplattform gebildet werden.

VII. Ortsverfassungen

§ 32

Bildung der Ortschaftsräte

(1) In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinobersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt:

im Ortsteil Einsiedel	12 Mitglieder
im Ortsteil Euba	10 Mitglieder
im Ortsteil Grüna	14 Mitglieder
im Ortsteil Klaffenbach	9 Mitglieder
im Ortsteil Kleinobersdorf-Altenhain	8 Mitglieder
im Ortsteil Mittelbach	10 Mitglieder
im Ortsteil Röhrsdorf	13 Mitglieder
im Ortsteil Wittgensdorf	10 Mitglieder

§ 33

Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

(2) ¹Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. ²Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

§ 34

Ortsvorsteher

(1) ¹Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. ²Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 21.08.2019 außer Kraft.

Chemnitz, den 22.03.2021

Sven Schulze // Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Kommunale Gebietsgliederung

(1) Kommunale Gebietsgliederung – Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

1. Die differenzierte räumliche Gliederung des Stadtgebietes ist ein wesentliches Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für die Statistik, die Planung und den Verwaltungsvollzug. Aufbau und Fortschreibung der kommunalen Gebietsgliederung sowie das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.
2. Den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur kommunalen Gebietsgliederung für die Definition eines allgemeinen Raumbezugssystems folgend, umfasst die Gliederung der Stadt Chemnitz eine flächendeckende grob- und feinkörnige Aufteilung des Stadtgebietes.
3. Die grobräumige Gliederung ist die flächendeckende Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Sie erfolgt nach städtebaulichen, städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten. Insbesondere werden jene historischen Grenzen beachtet, die sich mit Beginn der Eingemeindungen ehemals selbständiger Vororte seit 1880 siedlungsstrukturell darstellen. Ein weiterer Leitgedanke für die Stadtteilgliederung ist die Verwirklichung eindeutiger, in der Realität erkennbarer Grenzen. Bei fehlenden natürlichen oder topographischen Elementen wird die Grenzziehung entlang von Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen

vorgenommen. Die Stadtteile stellen nicht zuletzt die für die Identifizierung der Bürger mit ihrer Stadt bedeutungsvolle Ebene dar und müssen deshalb mit besonderer Priorität behandelt werden. Die Stadtteilgliederung einschließlich der exakten Grenzbeschreibungen und amtlichen Stadtteilnamen findet somit Eingang in die Hauptsatzung.

4. Die Grobgliederung der Stadt in Stadtteile dient als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere feinkörnige hierarchische Gliederung des Stadtgebietes in Distrikte, Blöcke und Blockteile.

(2) Stadtteilgrenzbeschreibungen für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999)

Stadtteil Zentrum

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Reichsstraße (Bahnhof Mitte) Reichsstraße (Straßenmitte); Flussmitte Kappelbach flussabwärts; Gemarkung Chemnitz Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Hohe Straße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche), Südgrenze Flurstück 1798; Kaßbergstraße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte); Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erich-Schmidt-Straße, Promenadenstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße; Reichsbahnbogen (Bahnlinie Zwickau) stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schloßchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt August-Bebel-Straße/Bahnlinie Leipzig
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Promenadenstraße, Erich-Schmidt-Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Hartmannstraße, Limbacher Straße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger Straße, Wittgensdorfer Straße, Waldrand (Straße); Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Fußweg an der Nordgrenze des Küchwaldes bis Irrbornweg, Irrbornweg); Bahnlinie Leipzig stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Furth

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Chemnitztalstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg am Sportplatz bis zur Bahnlinie Riesa); Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Fischweg (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Glösa-Draisdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Fischweg (Straßenmitte) bis zur Chemnitz; Flussmitte Chemnitz flussabwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Gemarkungsgrenze Draisdorf-Wittgensdorf; Stadtteilgrenze; Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg von Bahnlinie Riesa am Sportplatz vorbei bis Chemnitztalstraße); Chemnitztalstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Fortsetzung Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

Stadtteil Borna-Heinersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Rochlitz / Stadtgebietsgrenze
Bahnlinie Rochlitz stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Irrbornweg, Fußweg an der Nordgrenze des Küchwaldes); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Waldrand, Wittgensdorfer Straße, Leipziger Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz bis Bahnlinie Wüstenbrand; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Altendorf-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Heinersdorf-Wittgensdorf bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Ebersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Riesa/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Dresden stadteinwärts, Bahnlinie Riesa stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hilbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Dresden / Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Chemnitz (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zietenstraße, Forststraße, Hainstraße, Palmstraße, August-Bebel-Straße; Bahnlinie Dresden stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Euba

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz / Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Euba-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Sonnenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Dresdner Straße / Reichsbahnbogen
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Dresdner Straße, Palmstraße, Hainstraße, Forststraße, Zietenstraße; Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz (Südgrenze Zeisigwald); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum), Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Heinrich-Schütz-Straße, Yorckstraße, Augustusbürger Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Lutherviertel

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Augustusbürger Straße / Reichsbahnbogen
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Augustusbürger Straße, Clausstraße, Zschopauer Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Yorckgebiet

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt

Heinrich-Schütz-Straße/Yorckstraße
Heinrich-Schütz-Straße (Straßenmitte); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne), Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum); Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Eubaer Straße, Augustusbürger Straße, Yorckstraße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Gablenz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zschopauer Straße/Cervantesstraße
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Clausstraße, Augustusbürger Straße, Eubaer Straße; Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg bis Cervantesstraße; Cervantesstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Adelsberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Cervantesstraße / Zschopauer Straße
Cervantesstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Adelsberg-Gablenz, Gemarkungsgrenze Chemnitz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald), Gemarkungsgrenze Adelsberg-Euba, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Altenhain, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Einsiedel; Waldbach; Waldrand entlang; Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Jung-hans-Straße, Zschopauer Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kleinolbersdorf-Altenhain

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Altenhain-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Euba, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Fluss Chemnitz
Bahnlinie Zwickau stadteinwärts, Bahnlinie Aue stadtauswärts; An der Walzenmühle (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz, Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Annaberger Straße (Straßenmitte); Flussmitte Zwönitz und Chemnitz flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Bernsdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue / Erfenschlag-Straße
Bahnlinie Aue stadteinwärts, Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Mittag-leite, Marktsteig, Bernsdorfer Straße, Jägerschloßchenstraße, Reichenhainer Straße, Erfenschlag-Straße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenhain

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Bahnlinie Aue stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erfenschlag-Straße, Reichenhainer Straße, Jägerschloßchenstraße, Bernsdorfer Straße, Marktsteig, Mittag-

leite, Zschopauer Straße, Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Jung-hans-Straße, Feldweg zum Grenzbach; Grenzbach bis Erfenschlag-Straße; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Erfenschlag-Straße, An der Walzenmühle (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Erfenschlag

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Erfenschlag-Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain bis Erfenschlag-Straße; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 l, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße
Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Glückstraße; Glückstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardt-Straße, Meinersdorfer

Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardt-Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Hartau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Morgenleite

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Wladimir-Sagorski-Straße, Burkhardt-Straße, Markersdorfer Straße, Fleischergasse, Meinersdorfer Straße, Burkhardt-Straße; Bachverlauf entlang flussaufwärts bis Teich; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 l, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hutholz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Burkhardt-Straße/Bach
Burkhardt-Straße, Chemnitzer Straße (jeweils Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach; Stadtgebietsgrenze; Stollberger Straße (Straßenmitte); Gemarkung Markersdorf westliche Flurstücksgrenzen von 204/3, 204/4, 204 i, 204 l, 204 m, 204 n, südliche Flurstücksgrenzen von 202/7, 202/6 Südgrenze/Ostgrenze Flurstück 201/3; Teich; Bach flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kapellenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Bahnlinie Zwickau
Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Glückstraße (Straßenmitte); Treppe hoch zur Parkstraße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Parkstraße, Haydnstraße, Zwickauer Straße, Reichsstraße; Bahnlinie Zwickau Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kappel

Ausgangspunkt: Einmündung Am Feldschloßchen in Zwickauer Straße
Am Feldschloßchen (Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Zentrum bis Zwickauer Straße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zwickauer Straße, Haydnstraße, Stollberger Straße, Südring, Neefestraße, Neubauernweg; Bahnlinie Zwickau stadteinwärts; Bach von Bahnlinie Zwickau zur Kohlstraße; Kohlstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schöna

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Neefestraße
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof, Harthweg (Straßenmitte); ab Windweg Gemarkungsgrenze Rottluff-Schöna, Gemarkungsgrenze Altendorf-Schöna (Südgrenze der Kleingarten-sparte „Westend“, Heistrasse, Westgrenze Brauerei); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Feldschloßchen, Zwickauer Straße, Kohlstraße; Bachverlauf von Kohlstraße zur Bahnlinie Zwickau; Bahnlinie Zwickau stadtauswärts; den nachstehend verzeichneten Straßen

(jeweils Straßenmitte) folgend: Neubauernweg, Neefestraße, Südring; Gemarkung Schöna Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche), Südgrenze Flurstücke 205 d, 205, 210, 211 (Weg südlich der Kleingartenanlagen); Gemarkungsgrenze Schöna-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönaer Siedlung), Gemarkungsgrenze Schöna-Neustadt (Westgrenze der Kleingartenanlagen); Neefestraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Stelzendorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Neefestraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Schöna-Neustadt (Westgrenze Kleingartenanlagen), Gemarkungsgrenze Schöna-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönaer Siedlung); Gemarkung Schöna Südgrenze Flurstücke 211, 210, 205, 205 d (Weg südlich der Kleingartenanlagen), Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche); Südring, Stollberger Straße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Siegmars

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Stadtgebietsgrenze; Jagdschänkenbach; Jagdschänkenstraße, Oberfrohaer Straße (jeweils Straßenmitte); Bahnlinie Wüstenbrand stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenbrand

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Jagdschänkenbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Mittelbach, Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Grüna; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Rabensteiner Straße, Riedstraße, Am alten Weinberg, Pelzmühlenstraße, Oberfrohaer Straße, Jagdschänkenstraße; Jagdschänkenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Mittelbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna, Gemarkungsgrenze Mittelbach-Reichenbrand; Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kaßberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Hartmannstraße/Kaßbergstraße
Kaßbergstraße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Südgrenze Flurstück 1798, Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Hohe Straße (Straßenmitte); Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Flussmitte Kappelbach flussaufwärts; Reichsstraße, Zwickauer Straße, Michaelstraße, Weststraße, (jeweils Straßenmitte) folgend: Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 137, 136 (Fußweg von Weststraße zur Erzbergerstraße); Erzbergerstraße (Straßenmitte); Pleißbach flussabwärts; Beyerstraße, Limbacher Straße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Fortsetzung Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

Stadtteil Altendorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Pleißbach/Beyerstraße
Pleißbach flussaufwärts bis Erzbergerstraße; Erzbergerstraße (Straßenmitte); Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 136, 137 (Fußweg von Erzbergerstraße zur Weststraße); Weststraße, Michaelstraße, Zwickauer Straße (jeweils Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Schönau; Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (entlang der westl. Grenze der Brauerei; Heiztrasse; Südgrenze der Kleingartenanlage „Westend“); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Heim, Waldenburger Straße, Limbacher Straße, Limbacher Straße in Richtung Albert-Schweitzer-Straße; Gemarkung Rottluff Westgrenze/Nordgrenze Flurstück 2/2, Westgrenze Flurstücke 328/1, 326 (Westgrenze Bebauung Aberggrund, Steinwiese), 324/1, 317/1, 316/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen); Südgrenze Crimmitschauer Wald bis Bahnlinie Wüstenbrand; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-

Ohorn-Steig); Leipziger Straße, Bürgerstraße, Beyerstraße (jeweils Straßenmitte) folgend bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rottluff

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Harthweg Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkung Rottluff östliche Flurstücksgrenzen 316/1, 317/1, 324/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen), 326 (Westgrenze Bebauung Steinwiese, Aberggrund), 328/1, Westgrenze Flurstück 1/1, Nordgrenze/Westgrenze 2/2; den nachfolgend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Limbacher Straße als Verlängerung der Albert-Schweitzer-Straße, Limbacher Straße, Waldenburger Straße, Am Heim; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau, Gemarkungsgrenze Schönau-Rottluff bis Windweg; Harthweg (Straßenmitte) bis zur Autobahn bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rabenstein

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr) Bahnlinie Wüstenbrand; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Ober-

frohnaer Straße, Pelzmühlenstraße, Am alten Weinberg, Riedstraße, Rabensteiner Straße; Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Grüna

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Grüna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Reichenbrand, Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Röhrsdorf

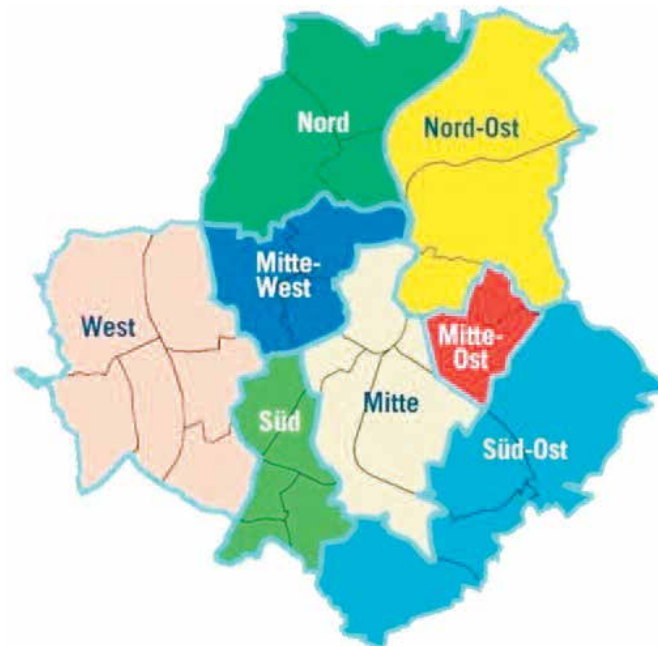
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Altendorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Wittgensdorf

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Draisdorf, Ge-

markungsgrenze Wittgensdorf-Heinersdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf bis zum Ausgangspunkt

Kommunale Gebietsgliederung – Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen



Öffentliche Zustellungen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwZG wird hiermit durch die Stadt Chemnitz bekannt gegeben, dass das

an **Herrn Abozar Safdari**; letzte bekannte Anschrift: Lohrstraße 5, 09113 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 29114984 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Milad Safdari**; letzte bekannte Anschrift: Lohrstraße 5, 09113 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 29114985 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Baldwin-Kumar Sharma**; letzte bekannte Anschrift: Tuchmacherstraße 11, 07381 Pößneck, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77139567 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Kevin Simon**; letzte bekannte Anschrift: Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 65, 09618 Brand-Erbisdorf, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77140185 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Parmeni Siria**; letzte bekannte Anschrift: Thomas-Müntzer-Straße 25, 02977 Hoyerswerda, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 81446400 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Aleksejs Sivajevs**; letzte bekannte Anschrift: Hammerweg 30, 01127 Dresden, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77141206 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Danilo Sperber**; letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Schütz-Straße 84, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 29121628 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Ivana Sulíková**; letzte bekannte Anschrift: Zietenstraße 37, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77140210 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Patryk Maciej Sutyla**; letzte bekannte Anschrift: Schulstraße 26, 09125 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41066478 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Justinas Svirusis**; letzte bekannte Anschrift: Carl-v.-Ossietzky-Straße 109, 09127 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 78026793 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 00031208 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Marco Schröder**; letzte bekannte Anschrift: Limbacher Straße 61, 09113 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 45062768 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Riswan Schuaipow**; letzte bekannte Anschrift: Am Harthwald 10, 09123 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 95243570 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Lukas Stankevicius**; letzte bekannte Anschrift: Carl-v.-Ossietzky-Straße 119, 09127 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 76050571 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Ingo Karl Johannes Straub**; letzte bekannte Anschrift: Freister Straße 1, 06198 Salzdahlau, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 75333402 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Thomas Jens Trier**; letzte bekannte Anschrift: Humboldtstraße 17, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77138630 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Celine Ulbricht**; letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77141999 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Eric Vetter**; letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Schütz-Straße 84, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 29121603 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Margartia Vlasova**; letzte bekannte Anschrift: Uhlichstraße 11 a, 09112 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 25301402 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Jannik Wagner**; letzte bekannte Anschrift: Reinhardtstraße 8, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 14331304 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Yosef Ibrahim Walid**; letzte bekannte Anschrift: Karl-Liebnecht-Straße 21, 09111 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77141173 vom

26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Marcel Weichert**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 32, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 14329664 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Marcel Weichert**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 32, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 14329892 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Horst Welther**; letzte bekannte Anschrift: Blankenauer Straße 62, 09113 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 14330040 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Alida Wiedemann**; letzte bekannte Anschrift: Thalheimer Straße 29, 09125 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 05095359 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Alida Wiedemann**; letzte bekannte Anschrift: Thalheimer Straße 29, 09125 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 05095359 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Alida Wiedemann**; letzte bekannte Anschrift: Thalheimer Straße 29, 09125 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 05095359 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Alida Wiedemann**; letzte bekannte Anschrift: Thalheimer Straße 29, 09125 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 05095359 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Jeanette Sandy Winkler**; letzte bekannte Anschrift: Otto-Hofmann-Straße 2, 09122 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41066738 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Jeanette Sandy Winkler**; letzte bekannte Anschrift: Otto-Hofmann-Straße 2, 09122 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41066085 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Rudolf Ernst Wittchen**; letzte bekannte Anschrift: Albrechtstraße 48, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41066322 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Rudolf Ernst Wittchen**; letzte bekannte Anschrift: Albrechtstraße 48, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 95262235 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Rudolf Ernst Wittchen**; letzte bekannte Anschrift: Albrechtstraße 48, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 95254521 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Jens Jeames Witte**; letzte bekannte Anschrift: Fürstenstraße 20, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 03018338 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Mehdi Zhridar**; letzte bekannte Anschrift: Oberfrohaer Straße 21, 09117 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 07019168 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Silvia Claudine Zückler**; letzte bekannte Anschrift: Josephinenstraße 14, 09113 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77140580 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der

Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Denny Schöbel**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 39, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02009150 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Firma Casa Innsaei GmbH**; letzte bekannte Anschrift: Liegnitzstraße 23, 53721 Siegburg, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 00076860 vom 26.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokumentes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.